

Se. Königl. Hoheit finden jedoch, daß dieß durch eine gemeinschaftliche Deputation geschehe, und dießfalls die Vorschrift §. 120. der provisorischen Landtagsordnung in allen Punkten zur Anwendung komme, theils wegen der Abänderung, die hierdurch der Bestimmung §. 123. der Verfassungsurkunde, wonach jede Kammer den königl. Antrag durch eine besondere aus dem Mittel derselben bestellte Deputation zu erörtern hat, gegeben werden würde, theils wegen der geringen Zahl von Mitgliedern, aus der eine solche gemeinschaftliche Deputation nach §. 120. der Landtagsordnung bestehen soll; und die es selbst zweifelhaft macht, ob für die ferneren Verhandlungen in den Kammern über diesen Gegenstand nicht eine durchaus neue Deputation gewählt werden müßte, theils wegen der sonstigen mancherlei Inconvenienzen, die für die Berathung über den Gesetzentwurf in den Kammern selbst hierdurch entstehen würde, bedenklich. — Allerhöchst dieselben erachten vielmehr, daß jede Kammer eine besondere Deputation niedersetze, und die letztere an ihre Kammer abgesondert, Vortrag erstatte, für nothwendig, und überhaupt die Niedersetzung derselben nach folgenden Bestimmungen für angemessen:

1. Jede Kammer bestellt zur Erörterung des Criminalgesetzbuchs und Berichtserstattung hierüber an die künftige Ständeversammlung aus ihrer Mitte eine besondere Deputation.

2. Die Deputation der 1. Kammer besteht aus fünf, die der 2. Kammer aus sieben Mitgliedern.

3. Für jedes der Mitglieder ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen, der sowohl für den Fall zeitiger Behinderung, als des gänzlichen Ausscheidens, es sei durch den Tod oder in Gemäßheit der Verfassungsurkunde §. 66. und 71. a. u. b., eintritt.

4. Den als Mitglieder oder Stellvertreter gewählten Individuen steht es jedoch sofort nach beendigter Abstimmung frei, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen, ohne daß der Kammer eine Cognition über die etwaigen Hindernisse zukommt.

5. An der Wahl der Deputation in der 2. Kammer haben auch diejenigen Abgeordneten Theil zu nehmen, welche sich nach §. 71. der Verfassungsurkunde für den nächsten ordentlichen Landtag ausloosen.

6. Desgleichen können auch solche Abgeordnete in der 2. Kammer zur Deputation oder als Stellvertreter gewählt werden, welche sich ausgelooft haben.

7. Damit es jedoch bei der Berathung über den Gesetzentwurf in der 2. Kammer nicht an Abgeordneten fehle, welche den Bericht vortragen und die Ansicht der Deputation näher entwickeln können, so mögen nicht mehr als drei ausscheidende Mitglieder zur Deputation, und eben so viel als Stellvertreter gewählt werden.

8. Zu diesem Behuf ist die Wahl in der 2. Kammer nur erst nach erfolgter Loosung vorzunehmen.

9. Die Deputationen werden 6 Monat vor Eintritt der nächsten Ständeversammlung durch das Gesamt-Ministerium einberufen und ihnen die erforderlichen Druckeremplare des Entwurfs zugestellt werden.

10. Die Deputationen bleiben so lange versammelt, als es das ihnen übertragene Geschäft, rücksichtlich der Begutachtung des Criminalgesetzbuchs, erforderlich macht. Ihre Wirksamkeit erlischt, wenn der an die betreffende Kammer zu erstattende Bericht vollzogen ist und das Gesamt-Ministerium, auf Anzeige hiervon, keine weiteren Berathungen für nothwendig erachtet. Sie erlischt ferner oder ruhet, wenn Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit die Sitzungen derselben aufheben, oder, unter Vorbehalt der Wiedereinberufung, vertagen.

11. Sämmtliche Mitglieder derselben erhalten während der Zeit ihres Zusammenseins Tage- und Reisegelder nach den §§.

156. und 159. der Landtagsordnung bestimmten Sätzen, und zwar ohne Rücksicht der §. 156. bestimmten Ausnahmen.

12. In Ansehung der zur Berathung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, der Geschäftsbehandlung in der Deputation selbst, dem Benehmen mit den königlichen Commissarien, der Berichtserstattung, leiden die Vorschriften §§. 106. 107. u. 111. der Landtagsordnung Anwendung.

13. Jede Deputation erstattet an ihre Kammer besonderen Bericht.

14. Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit werden nach Eröffnung der nächsten Ständeversammlung in dem königlichen Decret, durch welches die Vorlage des Gesetzentwurfs an die Kammer und die Aufforderung an die getreuen Stände zur Erklärung erfolgt, nach den Umständen zugleich bestimmen, in welcher Kammer die Berathung zuerst erfolgen solle?

15. Eine weitere Vorberathung über den Gesetzentwurf und den Deputationsbericht durch eine abermalige Deputation der Kammer findet nur in dem §. 115. der Landtagsordnung bezeichneten Falle, daß die Kammer den Bericht ganz oder theilweise ungenügend finden sollte, statt.

16. Vielmehr bilden die zur Berathung vor dem Beginn des Landtags gewählten Mitglieder, in so weit sie nicht ausgeschieden sind, rücksichtlich dieses Gesetzentwurfs zugleich die Deputation während der künftigen Ständeversammlung vorbehaltlich der etwa nöthigen Ergänzungswahlen.

17. Die Deputation derjenigen Kammer, in welcher der Gesetzentwurf zuletzt verathen wird, hat mit dem Bericht über ihr eigenes Gutachten nachträglich zugleich über die bei der Berathung in der andern Kammer gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten und beides gleichzeitig ihrer Kammer vorzutragen. — In so fern die getreuen Stände hiermit einverstanden sind, haben sie die erforderliche Wahl hiernach zu veranstalten und den Erfolg anzuzeigen. — Die auf Beschleunigung der Bearbeitung eines Civil-Gesetzbuchs und einer Revision der Civil-Gerichtsordnung von den getreuen Ständen dargelegten Wünsche entsprechen den von Sr. Königl. Majestät und Sr. Königl. Hoheit Allerhöchst Selbst hierüber bereits gefaßten und in der Thronrede dargelegten Ansichten, und es soll sofort nach dem Schluß der gegenwärtigen Landesversammlung mit deren Bearbeitung begonnen werden. Allein wenn auch schon Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit die Hoffnung fassen mögen, daß diese Arbeiten bis zum Jahre 1839 zu beendigen sein werden, so vermögen doch Allerhöchst- und Höchst-Dieselben bei der großen Umfanglichkeit solcher Arbeiten und da die vielfachen Wechselfälle, denen dieselben unterworfen sein können, so wie die Schwierigkeiten, die sich vielleicht erst bei der Arbeit selbst herausstellen, sich nicht im Voraus mit völliger Gewißheit übersehen lassen, eine bestimmte Erklärung über den Zeitpunkt, zu welchem die zu fertigenden Entwürfe der ständischen Berathung zu unterwerfen sein werden, nicht abzugeben. — Ueber die sonst hierbei beschienenen Anträge wird zu seiner Zeit Allerhöchste Entschließung gefaßt werden.

Die Deputation hat einen besondern Bericht darüber an die Kammer nicht erstattet, vielmehr theilte der Referent, Abg. Eifenstück, nachdem er das gedachte höchste Decret bekannt gemacht, aus dem aufgenommenen Protocolle die Ansicht der Deputation mit, welche dahin geht: „daß der Kammer das Eingehen auf die im Decrete ausgesprochenen Bestimmungen anzurathen und dieselbe zugleich darauf aufmerksam zu machen, wie sie, sobald sich die erste Kammer beitretend erklärt haben werde, mit